Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Auszug aus den Sentenz des Distriktsgerichts Basserstorf über Pfarrer

Schweizer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aberhaupt die Berhaltniffe folcher Corporationen, fo lange Diefelben eriftiren, in Rudficht ber einverleibten Subjecte gegen ben Staat Die nemlichen find, wie fie ehedem waren: so erscheint tein hinlanglicher Grund, wegen welchem wir Ihnen B. G. eine Abanderung ber über die Erbefahigfeit ber in einer Corporation einverleibten Ordendgeiftlichen eriffirenden Befegen und Gebrauchen vorschlagen Durften. Gine nabere Bestimmung aber erfodert Die Frage: ob Die aus einer Corporation austretenden Ordensperfonen erbfohig fenen? Die Dr. benspersonen leisten vermög ihrer Gelübde auf alles Privateigenthum für fich Bergicht; Die Corporation trittet an ibre Stelle: alle Gefete aber , Die ben im Rlo. fter befindlichen Ortenspersonen Die Erbefähigkeit verfaten, festen Diefes in ber Borausfetung feft, bag die Corporation an ihrer Stelle erben murde, welches verschiedene politische Rucfichten migrathen mochten.

Weyn aber ein Ortensgeistlicher seine Corporation verläßt, so treten von allen diesen Rücksichten teine ein, und der Staat hat in tiesem Fall nur zu sorgen, daß nicht die Anderwandten eines solchen Ausgetretenen ben seiner zu bestimmenden Erdsfähigkeit in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt werden.

Die Commission hat daher folgenden Gefesporschlag entworffen :

Der gefetgebende Rath -

In Erwägung, daß, wenn in einigen Gegenden die Besche geistliche Corporationen erbfähig erkannten, feine Ursache verhanden ift, dieselben abzuändern, weil das Berhältniß dergleichen Corporationen in Kücksicht ihrer einverleibten Subjecte gegen den Staat, nicht abgeandert worden :

In Erwägung, das wenn in andern Gegenden durch die vorigen Gesetze und Gebräuche, Ordensgeistliche von der Erbsähigkeit ausgeschlossen wurden, dieselben als Mitglieder einer solchen Corporation ausgeschlossen waren, indem diese lettere an ihrer Stelle geerbt hatte;

In Erwägung, daß ben einem Ordensgeistlichen, der ans seiner Corporation austrittet, alle diejenigen himdernisse von seibst aushören, die ihn als Mitglied der Corporation an dem Erbrecht hatten hindern können;

In Erwägung aber, daß, wenn er von diesem Erb. techt Gebrauch machen will, dieses toch unter keiner andern Bedingung geschehen kann, als daß er den Mitseben, wenn er von dem Erblasser eine Aussteuer empfangen, dieselbe dadurch ersetz, daß sie ihm an stinem Erbtheil abgerechnet werbe; — ver ord net:

4. Die Erbfähigkeit: Deve Dedensgeiftlichen / welche

ihre Coeporation nicht verlassen, wird nach ben ehemaligen Gesegen und Gewohnheiten lediglich bestimmt.

2. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, welche aus ihrer Corporation austreten, find unter folgenden Bestingungen bes Erbrechts fahig.

3. Der Austritt muß vor dem Anfall der erledigten Erbschaft geschehen senn, und der Berwaltungs, fammer nach Inhalt des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 Anzeige geschehen senn.

4. Es muß ein solcher die empfangene Aussteuer, wenn dieselbe von dem Bermögen des Erdlassers herrührte, sich an seinem Erbtheil abziehen lassen, wenn den übrigen Miterben nicht abnliche Aussteuern auch verabsolget worden.

5. In Muckficht bestenigen Bermbgens, welches eine folche ausgetretene Ordensperion auf was immer für eine Art erwirbt und zurückläßt, foll es in allim nach den über die Erbfolge bestehenden allgemeinen Geseigen gehalten werden.

6. Gegenwartiges Gefet foll gedruckt, und mo es nos-

Die Civilcommission erstattet einen Bericht über bie Petition des B. If. Cocytaux aus dem Leman, der für: 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Suber wird Prafident, Smur und Bon flue Secretars, und Roch Saalinfpettor.

Um 3. Merz mar feine Sigung.

Gesetgebender Rath, 4. Mergi. Prafident: Suber:

Ein Ungenannter übersendet ein gedruftes Blatt: Nos Révoirs ou réponse d'un Helvétien unitaire au Cit-Weiss de Berne. (Die Forts. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Auszug aus der Sentenz des Diffriftes gerichts Baffer ftorf über Pfarrer Schweizer.

Rach reifer Erdaurung der angehörten Rlage und ber Berantwortung;

1. Erwägend, daß Bürger Pfatrer Schwelzer fremwisig und Renebezeugend sich als herausgeber der int feiner Wochenschrift, von der Regierung denungirtent Stellen angebe, und der Berantwortlichkeit sich unterziehe, obichon er ber Berfasser nicht seine 3: 2. Erwägend aber, daß B. Pfarrer Schweizer gegen die obersten Behörden und Beamten, unerlaubte und strafbare Verläumdungen und Beschimpfungen nach seinem eignen Geständniß öffentlich im Druck herausgegeben, und sich badurch sehr strafbar gemacht habe;

3. Erwägend, baß B. Schweizer durch die her, ausgebung von dergleichen gefährlichen und einem vaterlandsliebenden Mann und noch vielmehr einem Seelforger unanständigen Schriften sich selbst herabwürdige

und ibn verachtlich mache;

4. Erwägend, daß der Bollzichungerath, auf die gegen den B. Pfarrer Schweizer, durch den B. Jusstigminister eingegangene Klagen, die Berhaftnehmung und gerichtliche Berfolgung des B. Pfarrers beschlossen babe;

5. Erwägend, daß B. Schweizer glaubwurdig barthun fonnte, daß er jene ftrafvaren Ausdrucke aus bem Briefe eines andern entlehnt, und die Gedanken bavon ungepruft in feine Zeitschrift habe einrucken

laffen ;

6. Erwägend endlich, daß ein, die Burde seines Amts fühlender Seelserger, einen begangenen Fehler im politischen Fache am besten dadurch vergüten fann, daß er das Politische an das Studium dersenigen Wissen vertauschet, die mit seinem Beruf als Pfarrer in naherer Berbindung siehen;

ward mit Mehrheit ju Recht erfennt:

1. Solle B. Pfarrer Schweizer bor ben Schranken zu handen der Regierung und den beleidigten Behörden wegen den gröblichen Beleidigungen Abbitte thun, und die ansgestoßenen Beschimpfungen in den öffentlichen Blättern wiederruffen.

chenblatt für immer verboten fenn und bleiben, fondern er folle in Gelubd genommen werben, fich bes Schreibens über politische Gegenstände zu ent.

halten.

3. Solle er zwen Jahre lang in seine Pfarrgemeinde eingeschlossen seyn, und mahrend dieser Einschließ sung unter der besondern Aussicht der Munizipalität siehen.

- 4. Solle et, ehe er feine Pfarrverrichtungen wiedrum antrittet, von dem Kirchenrath an feine Pflichten erinnert werden.
- 6. Solle er zu handen der Nation eine Bufe von 400 Franken erlegen.
- 6. Solle er alle und jede über diefen Prozeg ergangene Roffen bezahlen.

Rleine Schriften.

Der helbetische Bolksfreund für bas Jahr 1801. Dritter Jahrgang. Der, ausgegeben von B. Joh. Jac. Haus, knecht in St. Gallen. 4. (Erste bis eilste Woche. S. 116.)

Diefe gunachft fur ben Canton Gentis bestimmte Bochenschrift, verdient ihres gemeinnützigen und belebe renden Inhaltes wegen in gang helverten gelefen m werben: der Berleger und herausgeber berfelben laft fich meder Koften noch Dibe bauren, fie burch interes fante Beptrage nicht und mehr in Aufnahme gu bring gen . . . und es ift ein eben fo liberaler als vaterlans Difcher Beift, der im Afgemeinen ihren Inhalt befeelt. In den vorliegenden Studen Des laufenden Jahrgangs rühren die meiften Auffage von Pfarrer Meifter ber ber nicht biog leberblice von Belvetiens Lage ju Ente jedes Monate; Rudblide auf Sittlichfeit, Cultur und Auftlarung von Selvetien mabrend des verfloffenen Jahr hunderts; ben Beweis, daß nicht Gelehrte allein in die Besetgebung und in die Bollgiebung tangen (!); Lavaters (fehr einfeitige) Biographie; Dialogen u. bgt. liefert: fondern auch dem schonen Geschlechte, die bes here Geifterlehre (!) vorträgt und es über fein Wabb redit und Wahlfabigfeit ju Stantsamtern belehrt; als frantischer Militar Die bundnerischen Gebirge und Fluffe beschreibt; als Claube Delille fich mit Dem Dber conful Bonaparte über die politischen Parthenen in der Schweit unterhalt, und als reifender Deutscher at feinen Freund in B. febreibt. -- Auffer ben Deifter feben Bentragen, finden wir Ungeigen und Befannima dungen von mancherlen Art, Gedichte verschiedener Berfaffer von ungleichem Werth, und eine historische Abhandlung über bas Collegium in St. Gagen, von bem bortigen Drof. Gele.

Die merkwürdigen und gnädigen Führungen Gottes, eine Predigt über Pfalm LXVI., 8—15 Berd. Am Tage nach der Publication des Friedens, den isten Merz 1801, gehalten von Joh. Mich. Fels, Pfarrer und Prof. in der Gemeine St. Gallen. 8. St. Gallen b. Hanstnecht. S. 16.

Eine für die auf bem Titel angegebne Abficht bet